



## GYMNASIUM MARKTBREIT

Naturwissenschaftlich-technologisches und Sprachliches Gymnasium

Nutzungsordnung für Computereinrichtungen und den Internetzugang

Gültig für alle Schülerinnen und Schüler

### A. Allgemeines

Die EDV-Einrichtung der Schule und das Internet können als Lehr- und Lernmittel genutzt werden. Dadurch ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, pädagogisch wertvolle Informationen abzurufen. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler Zugriff auf Inhalte erlangen, die ihnen nicht zur Verfügung stehen sollten. Weiterhin ermöglicht das Internet den Schülerinnen und Schülern, eigene Inhalte weltweit zu verbreiten. Wir geben uns deshalb für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen mit Internetzugang die folgende Nutzungsordnung. Sie gilt für die Computernutzung und die Nutzung des Internets durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit sowie außerhalb des Unterrichts auf schulischen Rechnern. Auf die rechnergestützte Schulverwaltung findet die Nutzungsordnung keine Anwendung.

### B. Regeln für jede Nutzung

#### 1. Passwörter

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung/Loginname und ein Passwort, mit dem sie sich an den vernetzten Computern der Schule anmelden können und über einen sogenannten Proxy Zugang zum Internet erhalten. Nach der erstmaligen Anmeldung am Schulserver muss das von der Systembetreuung vergebene Passwort geändert werden. Ohne individuelles Passwort ist keine Nutzung des Internets oder des eigenen Homeverzeichnisses auf dem Schulserver möglich. Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Schülerinnen und Schüler am PC abzumelden. Für Handlungen, die unter der Nutzerkennung erfolgen, sind die jeweiligen Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Deshalb **muss das Passwort vertraulich behandelt** werden und einen Mindeststandard an Sicherheit gewährleisten (mind. 8 Zeichen, davon 1 Großbuchstabe, 1 Kleinbuchstabe, 1 Zahl, 1 Sonderzeichen). **Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten.** Wer ein fremdes Passwort erfährt oder von einer nicht erlaubten Nutzung eines fremden Passworts Kenntnis hat, ist **verpflichtet**, dies der Schulleitung oder der Systembetreuung mitzuteilen.

#### 2. Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen. **Verboten** ist ebenfalls das **Ausspionieren von Daten und die Umgehung der eingerichteten Sicherheits- und Filtermaßnahmen**, z.B. durch die Nutzung so genannter anonymer Proxyserver **oder das Aufrufen bzw. Anklicken unbekannter Programme.**

#### 3. Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

#### 4. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation und die Netzwerkarchitektur

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. **Fremdgeräte** (beispielsweise Peripheriegeräte wie externe Datenspeicher oder persönliche Notebooks) dürfen **nur mit Zustimmung** des Systembetreuers, einer Lehrkraft oder aufsichtführenden Person am Computer oder an das Netzwerk (kabelgebunden oder kabellos) angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden großer Dateien (z.B. Grafiken, Videos) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem

Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen. Das Einrichten von **eigenen WLAN-Netzwerken ist ebenso wie das Etablieren von Bluetooth-Verbindungen untersagt (auch Hotspot)**, außer es ist durch die Aufsichtsperson explizit gestattet.

## **5. Schutz der Geräte**

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der aufsichtführenden Person zu melden. Wer schuldhaft **Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen**. Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

## **6. Nutzung von Informationen aus dem Internet**

Der Internetzugang darf grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere **Urheber- oder Nutzungsrechte** zu beachten.

## **7. Verbreiten von Informationen im Internet**

Werden Informationen im Internet verbreitet, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen z.B. digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Zustimmung des Rechteinhabers auf eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. **Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten**.

Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten dürfen auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist dabei die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Minderjährigen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres deren Einwilligung und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einwilligung kann widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu löschen. Für den Widerruf der Einwilligung muss kein Grund angegeben werden.

Die Schülerinnen und Schüler werden auf die **Gefahren hingewiesen, die mit der Verbreitung persönlicher Daten im Internet einhergehen**. Weiterhin wird auf einen verantwortungsbewussten Umgang der Schülerinnen und Schüler mit persönlichen Daten hingewirkt.

## **C. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts**

### **1. Nutzungsberechtigung**

Außerhalb des Unterrichts dürfen die Computereinrichtungen und der Internetzugang nur genutzt werden, wenn die Nutzung mit dem Unterricht in unmittelbarem Zusammenhang steht. Dazu gehören beispielsweise das Erledigen von Hausaufgaben, Nutzung von Mebis, Gremienarbeit oder Nutzung im Rahmen von Projekten und Seminaren. Dabei finden die Regeln von Punkt B analog Anwendung.

### **2. Aufsichtspersonen**

Die Schule stellt an den allgemein zugänglichen Arbeitsplätzen (Multimediatelethek) eine Aufsicht, deren Anweisungen Folge zu leisten ist.

## **D. Schlussvorschriften**

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang im Schaukasten im kleinen Foyer der Schule in Kraft. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden. **Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben. Auch wird ein finanzieller Ausgleich der entstandenen Kosten bei der Behebung der verursachten Schäden geltend gemacht**.

gez. Friedhelm Klöhr  
Oberstudiendirektor, Schulleiter